

## Neuigkeiten 2022



Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie über wichtige Neuerungen und Anpassungen in verschiedenen Bereichen für das Jahr 2022.

### Sozialversicherungen: Beiträge und Leistungen 2022

Nachstehend finden Sie Beiträge und Leistungen von Sozialversicherungen für das Jahr 2022:

<b>AHV/IV/EO – Beiträge</b>	Die Beitragspflicht beginnt ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (ab Jahrgang 2004).
	AHV: 8.70 %
	IV: 1.40 %
	EO: 0.50 %
	Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen) 10.60 %

Je ½ der Beiträge gehen zu Lasten Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer.

<b>Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Er-satzeinkommen</b>	Die Beitragspflicht beginnt ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres.
	Mindestbeitrag pro Jahr: CHF 503
	Maximalbeitrag pro Jahr: CHF 25'150

<b>Beitragsfreies Einkommen</b>	Für AHV-Rentner pro Jahr: CHF 16'800
	Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen sind geringfügige Entgelte bis zu CHF 2'300 pro Jahr und Arbeitgeber. Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die in Privathaushalten arbeiten wie Reinigungs- und Bügelpersonal.

<b>Arbeitslosenversicherung</b>	Beitragspflichtig sind alle bei der AHV versicherten Arbeitnehmer bis zu einer Lohnsumme von: CHF 148'200 pro Jahr
	ALV-Beitrag: 2.20 %

Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme ab CHF 148'200 (nach oben unbegrenzt): 1.00 %  
Je ½ der Beiträge gehen zu Lasten Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer.



<b>AHV-Altersrenten</b>	Minimalrente pro Monat: CHF 1'195 Maximalrente pro Monat: CHF 2'390 Maximale Ehepaarrente pro Monat: CHF 3'585 Die Rente kann maximal zwei Jahre vorbezogen und höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden.
<b>Berufliche Vorsorge</b>	Die Beitragspflicht beginnt ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres beginnt zusätzlich auch die Pflicht für das Alterssparen. Eintrittslohn pro Jahr: CHF 21'510 Minimal versicherter Lohn pro Jahr: CHF 3'585 Oberer Grenzbetrag pro Jahr: CHF 86'040 Koordinationsabzug pro Jahr: CHF 25'095 Maximal versicherter Lohn pro Jahr: CHF 60'945 Gesetzlicher Mindestzinssatz: 1.00 %
<b>3. Säule</b>	Erwerbstätige mit 2. Säule CHF 6'883 Erwerbstätige ohne 2. Säule können maximal 20 % vom Erwerbseinkommen einzahlen, höchstens jedoch CHF 34'416
<b>Unfallversicherung</b>	Die Beitragspflicht für Berufsunfälle besteht für alle Arbeitnehmer (inkl. Praktikanten, Lehrlinge, etc.). Die Beitragspflicht für Nichtberufsunfälle besteht für alle Arbeitnehmer mit mehr als 8 Arbeitsstunden pro Woche. Maximal versicherter Lohn pro Jahr: CHF 148'200

### Fremdwährungen per 31. Dezember 2021

<b>Wichtige Währungen</b>	Es gelten folgende Devisen-Jahresendkurse: 1 EUR: 1.036150 CHF 1 USD: 0.911141 CHF
---------------------------	--

Die ausführliche Tabelle mit allen Fremdwährungskursen finden Sie auf:

<https://www.ictax.admin.ch/extern/de.html#/ratelist/2021>

Tageskurse und monatliche Durchschnittskurse für ausländische Währungen finden Sie unter:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/fremdwahrungskurse.html>

Die Bewertung von Bilanzpositionen in Fremdwährungen bei der Abschlusserstellung ist nicht einheitlich nach dem gleichen Umrechnungskurs vorzunehmen, sondern richtet sich nach den entsprechenden Bewertungsgrundsätzen von Art. 960 ff. OR.

## Zinssätze 2022 für Beteiligte

### Für Vorschüsse an Beteiligte

- aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss
- aus Fremdkapital finanziert:  
Selbstkosten plus  
mindestens
- \* bis und mit CHF 10 Mio. 0.50 %  
über CHF 10 Mio. 0.25 %

**mindestens**

0.25 %

0.25–0.50 % \*  
0.25 %

### Für Vorschüsse von Beteiligten

#### Liegenschaftskredite:

- bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes
- Rest

**höchstens**  
Wohnbau und  
Landwirtschaft

**höchstens**  
Industrie und  
Gewerbe

1.00 %

1.50 %

1.75 %

2.25 %

#### Betriebskredite bis CHF 1 Mio.:

- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften

3.00 %

2.50 %

#### Betriebskredite ab CHF 1 Mio.:

- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften

1.00 %

0.75%

<https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/vst/zinssaetze/2021.pdf.download.pdf/2021.pdf>

## Neue Bundeserlasse mit Inkrafttreten im 2022

Im Januar 2022 und auch in den darauffolgenden Monaten tritt eine Fülle von neuen Bundeserlassen in Kraft. Sie finden die neuen Bundeserlasse mit Inkrafttreten ab Januar 2022 unter folgendem Link:

<https://www.admin.ch/opc/de/stats/in-force/2022/index.html>

## Erhöhung Privatanteil privat genutzte Geschäftsfahrzeuge

Die Berufskostenverordnung regelt für die direkte Bundessteuer ab 1. Januar 2022, dass die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs (inkl. Arbeitswegkosten) pro Monat mit 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises versteuert werden kann. Bisher, d.h. bis und mit 31. Dezember 2021, beträgt die Pauschale 0,8 Prozent.

Mit der neuen Regelung entfallen die Aufrechnung für den Arbeitsweg und der Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer. Dazu entfällt für Arbeitgeber die Pflicht, den Anteil Aussendienst auf dem Lohnausweis zu deklarieren. Trotz der Änderung bleibt es jedoch weiterhin möglich, die effektive private Nutzung mit einem Fahrtenheft abzurechnen und den Fahrkostenabzug geltend zu machen.

### **Auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragbare Liegenschaftskosten**

Seit dem 1. Januar 2020 besteht gemäss Art. 4 Liegenschaftskostenverordnung die Möglichkeit, falls die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienenden Investitionskosten oder die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau im Jahr der angefallenen Aufwendungen nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden können, die verbleibenden Kosten auf die folgende Steuerperiode zu übertragen.

Können die übertragenen Kosten auch in dieser Steuerperiode nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden, so können die verbleibenden Kosten auf die folgende Steuerperiode übertragen werden. Es besteht mithin eine zweijährige Übertragungsperiode.

Diese Regelung gilt für den Bund und die Kantone gleichermassen.

### **Steuersenkung Kanton Aargau und weitere Steuerveränderungen Bund und Kantone**

Im Kanton Aargau wird mit Wirkung per 1. Januar 2022 der bisherige Zweistufentarif für Kapitalunternehmen von 5.50 und 8.50 Prozent durch einen günstigeren Einstufentarif mit 5.50 Prozent ersetzt.

Die Steuergesetze von Bund und Kantonen ändern laufend. Es ist deshalb wichtig, sich von entsprechenden Fachpersonen über Änderungen informieren zu lassen bevor Entscheidungen getroffen werden.

### **Unsere Kontaktinformationen**

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung. Bitte konsultieren Sie Ihre/n Mandatsleiter/in. Die entsprechende Emailadresse oder Mobilnummer finden Sie auf unserer Webseite unter

<http://www.itera.ch/team/teammitglieder>

Nachstehend finden Sie unsere Sitzadressen und die entsprechenden Telefon- und Faxnummern der Zentralen:

<b>ITERA</b>			<u><a href="http://www.itera.ch">www.itera.ch</a></u>	<u><a href="mailto:info@itera.ch">info@itera.ch</a></u>
5001 Aarau	Neugutstrasse 4	Postfach 2324	T 062 836 20 00	F 062 836 20 01
6304 Zug	Industriestrasse 13C		T 041 726 05 25	F 041 726 05 21
8038 Zürich	Etzelstrasse 42		T 044 213 20 10	F 044 213 20 11